

Az.: 3 B 124/18  
3 L 711/17

beglaubigte  
Abschrift



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Fortnahme und Veräußerung von Hunden und Katzen;  
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 29. Juni 2018

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. März 2018 - 3 L 711/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, der Antragstellerin einstweiligen Rechtsschutz gegen die Vorwegnahme von zwölf Katzen und zwei Hunden, die Anordnung deren pfleglicher Unterbringung sowie die Anordnung ihrer Veräußerung und gegen das ihr gegenüber ausgesprochene Haltungs- und Betreuungsverbot von Katzen und Hunden zu gewähren.
- 2 Die vorgenannten Tiere waren der Antragstellerin aufgrund einer Anzeige am 2. Juni 2017 aus ihrer damaligen Wohnung in der M..... S1 in B.... fortgenommen worden. Mit Anordnungen vom selben Tag sowie vom 8. Juni 2017 wurde die Fortnahme und die pflegliche Unterbringung der Tiere angeordnet. Mit Bescheid vom 20. Juni 2017 wurde die Veräußerung der Tiere und ein Betreuungsverbot von Katzen und Hunden gegenüber der Antragstellerin angeordnet. Die Tiere wurden bis zum 8. August 2017 verkauft.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass in Bezug auf die Anordnung der Fortnahme und der Veräußerung der Katzen und Hunde das Rechtsschutzinteresse für den begehrten einstweiligen Rechtsschutz fehle. Die Fortnahme und die Veräußerung seien bereits vollzogen und hätten sich erledigt. Die mit dem einstweiligen Rechtsschutzantrag begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen die Anordnung der Fortnahme und Veräußerung eingelegte Widerspruchs hätte keinen rechtlichen Vorteil. Fortsetzungsfeststellungsanträge seien im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens unstatthaft. Zudem sei eine Rückgängigmachung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO offensichtlich ausgeschlossen. Zudem hätte der Antrag auch keinen Erfolg. Die Fortnahme sowie im Weiteren die Veräußerung der Tiere erwiesen sich aller Voraussicht nach materiell rechtmäßig. Die Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 16a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 TierSchG. Die Tiere seien nach dem Befund der Amtstierärztin erheblich vernachlässigt worden, weil sie nicht angemessen untergebracht worden seien und zudem unter teils gravierenden Erkrankungen gelitten hätten. Das Gutachten des beamteten Tierarztes, dem im Rahmen des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG eine besondere Bedeutung zukomme, entspreche den Anforderungen des Gesetzes. Das schlichte Bestreiten des Gesundheitszustands der Tiere durch die Antragstellerin und die hierzu vorgelegten Lichtbilder könnten die Aussagekraft der amtstierärztlichen Beurteilung nicht entkräften. Hiergegen spreche schlicht der auch für den Laien unübersehbar erbärmliche Zustand der vorgefundenen Tiere. Auch die Veräußerungsanordnung sei rechtmäßig. Das für sofort vollziehbar erklärte Betreuungsverbot für Katzen und Hunde erweise aller Voraussicht nach als rechtmäßig. Gegen die auf der Grundlage von § 16a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 1 TierSchG ausgesprochene Betreuungsverbot bestünden keine rechtlichen Bedenken. Die Antragstellerin habe über einen längeren Zeitraum wiederholt und in einer nach Art und Intensität schwerwiegenden Weise entgegen den gesetzlichen Anforderungen des § 2 TierSchG Tiere gehalten. Diese Verstöße seien wiederholt und auch grob begangen worden. An der Kausalität zwischen den amtstierärztlichen festgestellten überwiegend schwerwiegenden Schäden und dem Verhalten der Antragstellerin bestünden keine Zweifel. Es rechtfertigten auch Tatsachen die Annahme, die Antragstellerin werde auch zukünftig gegen die Pflichten eines Tierhalters und -betreuers in erheblichen Maß verstoßen, das Verbot sei frei von

Ermessensfehlern ergangen. Angesichts zahlreicher, in dem verwaltungsgerichtlichen Beschluss im Einzelnen aufgeführter Verstöße in der Vergangenheit sei eine für die Antragstellerin weniger einschneidende Anordnung nicht gegeben. Sie habe wiederholt und in schwerwiegender Weise Grundbedürfnisse der von ihr gehaltenen Tiere missachtet. Das zeitlich unbefristet angeordnete, auf die Tierarten „Katze“ und „Hund“ beschränkte Betreuungsverbot verstoße nicht gegen das Übermaßverbot.

- 4 Das Vorbringen der Antragstellerin in ihrer Beschwerde vom 4. April 2018, ergänzt durch Schreiben vom 5. Juni 2018, rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Sie trägt hierzu vor, dass eine Unterbringung der Tiere bei einer dritten Person in dem Ort H..... möglich gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hätte den Beklagtenvortrag nicht unreflektiert als Tatsachengrundlage berücksichtigen dürfen. Der Vortrag sei von ihr nachvollziehbar entkräftet worden. Das Betreuungs- und Halteverbot von Katzen und Hunden sei mangels jeglicher zeitlichen Befristung offensichtlich rechtswidrig, weil es gegen das Übermaßverbot verstoße. Auf dem Grundstück in Ba..., wo sich die Tiere auch schon früher aufgehalten hätten, sei es ihnen immer gut gegangen. Bei 4.000 m<sup>2</sup> Grundstück gebe es genug Auslauf für Hunde. Darüber hinaus gebe es viele schattige Plätze zum Ruhen bei Hitze und in der Nacht, zwei große mit Streu und Heu gefüllte Scheunen sowie ein großes Haus mit massiven Nebengebäuden. Damit sei für mehrere Katzen eine artgerecht Haltung sichergestellt. Die Tiere seien durch die Besitzerin des Hofes beaufsichtigt. Diese betreibe dort professionell Rinderzucht, die regelmäßig kontrolliert und durch den zuständigen Amtstierarzt für gut befunden werde. Sie habe für eine regelmäßige tierärztliche Versorgung Sorge getragen. Die Tiere seien ausreichend versorgt gewesen. Der in der Wohnung in B.... vorgefundene Zustand sei nur dadurch eingetreten, da sie an diesem Tag für die Tiere unterwegs gewesen sei.

- 5 1. Soweit sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der Fortnahme und Veräußerung ihrer Tiere wendet, hat sie sich schon nicht mit allen selbstständig tragenden verwaltungsgerichtlichen Erwägungen auseinandergesetzt. Das Verwaltungsgericht hat nämlich für diese Anordnungen bereits ein Rechtsschutzbedürfnis verneint, weil die Anordnungen vollzogen worden seien und sich damit erledigt hätten. Auf die vom Verwaltungsgericht darüber hinaus bejahte Rechtmäßigkeit dieser Anordnungen komme es folglich nicht mehr an.

- 6 Die Antragstellerin hat sich mit den verwaltungsgerichtlichen Überlegungen im  
Hinblick auf die Zulässigkeit ihrer Anträge insoweit nicht befasst. Daher bedarf es hier  
keiner Entscheidung, ob die verwaltungsgerichtliche Auffassung zutrifft, dass der  
gegen die Fortnahme- und Veräußerungsanordnung gerichtete Rechtsschutzantrag  
mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig ist (SächsOVG, Beschl. v. 11. Oktober  
2016 - 3 D 84/16 -, juris Rn. 8 ff. m. w. N.).
- 7 Ferner bedarf es vorliegend keiner Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine  
anderweitige, den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung und  
Unterbringung der Tiere gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 möglich gewesen wäre.
- 8 2. Auch die gegen das Haltungs- und Betreuungsverbot von Hunden und Katzen  
gerichtete Beschwerdevorbringen hat keinen Erfolg.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat nach der im vorliegenden Verfahren ausreichenden  
summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zutreffend festgestellt, dass die  
Voraussetzungen eines solchen Haltungs- und Betreuungsverbots gemäß § 16a Abs. 1  
Satz 2 Nr. 3 TierSchG bei der Antragstellerin vorliegen. Es hat auch zutreffend  
Ermessensfehler verneint. Ausschlaggebend für die Anordnung waren die durch  
zahlreiche Dokumentationen, die sich in den Behördenakten befinden,  
nachgewiesenen und auch fotografisch dokumentierten Zuwiderhandlungen gegen die  
Haltungsgrundsätze des § 2 TierSchG, die auch teilweise strafgerichtlich geahndet  
worden waren. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen des  
Verwaltungsgerichts in seinem Beschluss (Umdruck S. 12 f.) verwiesen (§ 122 Abs. 2  
Satz 3 VwGO). Auch die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin, die dem  
Antragsgegnern mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 4. August 2017  
übermittelt worden ist und auf die die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung  
verweist, ändern hieran nichts. Vielmehr hat der Antragsgegner in seiner  
Beschwerdeerwiderung mit Schreiben vom 16. Mai 2018 im Einzelnen die in dieser  
Erklärung aufgeführten Angaben widerlegt. insbesondere die mehrfach tierärztlich  
festgestellten schwerwiegenden Vernachlässigungssymptome an den Tieren schließen  
es mit dem Verwaltungsgericht aus, dass die Tiere abgesehen von einem eintägigen  
Aufenthalt der Wohnung in B.... gepflegt und auch tierärztlich betreut gewesen sein  
könnten. Im Übrigen hat der Antragsgegner bereits erstinstanzlich in seiner dortigen

Antragserwiderung mit Schreiben vom 22. August 2017 (hier S. 8) nachgewiesen, dass die Tiere den von der Antragstellerin angegebenen Tierärzten nur teilweise, sporadisch und teilweise länger zurückliegend vorgestellt wurden und auch damals bereits Vernachlässigungserscheinungen an den in der Praxis vorgestellten Katzen beobachtet worden waren. Nach alledem ist die Würdigung des Verwaltungsgerichts, es handle sich angesichts der eindeutigen Tatsachen um schlichte Schutzbehauptungen, nicht zu beanstanden.

- 10 Auch die im Hinblick auf die Ermessenausübung angestellten verwaltungsgerichtlichen Überlegungen sind nicht zu beanstanden. Angesichts der langandauernden, wiederholten und teilweise gravierenden Verletzungen tierschutzrechtlicher Haltungsvorschriften und angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin weder zu einer Änderung ihres Verhaltens bereit noch die Einsicht zu haben scheint, dass ihr bisheriges Verhalten zu gravierenden gesundheitlichen Schädigungen der von ihr gehaltenen Tiere geführt habe, ist auch die vom Antragsgegner sowie vom Verwaltungsgericht angestellte negative Prognose ohne Weiteres nachvollziehbar. Es liegt deshalb nahe, dass die Antragstellerin Hunde und Katzen erneut misshandeln oder vernachlässigen wird. Angesichts der Tatsache, dass sich das Haltungs- und Betreuungsverbot nicht auf alle Tierarten sondern nur auf Hunde und Katzen bezieht, ist mit dem Verwaltungsgericht auch kein Verstoß gegen das Übermaßverbot feststellbar.
- 11 Daher kann vorliegend nicht die Rede davon sein, dass das Verwaltungsgericht die Tragweite ihres Eigentumsgrundrechts sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verkannt haben könnte.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung durch die erste Instanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.

- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 80 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Kober

Kober

John

VorsRiOVG v. Welck  
ist wegen Urlaub an  
einer Unterschrifts-  
leistung gehindert